



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Bern, 13. August 2009

Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen; Anhörung

Sehr geehrte Frau Amstutz

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Zustellung der Anhörungsunterlagen sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu Artikel 2 Absatz 1 Litera b:

Laut den Erläuterungen (Seite 5) fallen „Veranstaltungen von privaten Clubs oder Vereinen in einem geschlossenen Raum, die nicht öffentlich zugänglich sind, dennoch in den Geltungsbereich des Gesetzes, wenn mindestens zwei Personen dort arbeiten. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um zwei Angestellte, eine Arbeitgeberin beziehungsweise einen Arbeitgeber und eine angestellte Person oder um zwei selbständig Erwerbende handelt.“

Für den Gemeinderat stellt sich die Frage, ob im Fall von zwei Vereinsmitgliedern, welche die Bewirtung durchführen, bereits von einem Arbeitsplatz ausgegangen werden kann.

Zu Artikel 2 Absatz 2 und 3:

Artikel 2 Absatz 2 wirft viele Fragen auf, welche auch durch das Lesen der Erläuterungen nicht beantwortet werden können. So ist zum Beispiel unklar, wie der Begriff „*Hälfte der Seitenfläche ins Freie*“ genau zu verstehen ist. Hier stellt sich beispielsweise die Frage, welche Seitenflächen in die Berechnung mit einbezogen werden müssen. Sind es nur jene, welche ins Freie münden oder alle (z.B. Wintergarten an einer Hausfassade)?

Auch unklar ist, ob Passagen ebenfalls als geschlossene Räume zu betrachten sind. So stellt sich die Frage, was in den Erläuterungen genau mit „*lange und schmale Räume mit zwei kleinen Seitenöffnungen*“ gemeint ist. Der Absatz lässt viel Spielraum zu. Die Stadt Bern mit ihren zahlreichen Passagen würde eine genauere Umschreibung begrüßen. Auch ist die Handhabung bezüglich Passagen unklar, weil Absatz 3 des Artikels festhält, dass „Personen in Räumen mit einem Rauchverbot nicht durch Rauch aus angrenzenden Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist, belästigt werden dürfen“.

Zu Artikel 3 Absatz 1 Litera a:

Auf das Erfordernis einer selbsttätig schliessenden Türe kann verzichtet werden, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen ist, dass Rauch in den Nichtraucherbereich gelangt, zum Beispiel durch Unterdruck.

Zu Artikel 3 Absatz 1 Litera b:

Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern legen keine verbindlichen Anforderungen an Lüftungsanlagen in Raucherräumen fest. Diese Bestimmung würde eine erneute Überprüfung aller bereits bewilligten Fumoirs im Kanton Bern bedeuten.

Zu Artikel 3 Absatz 3

Zwar ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern lediglich eine Bodenfläche von 60 m² und maximal $\frac{1}{3}$ der Bodenfläche aller Ausschankräume als Fumoir zugelassen, es können jedoch Ausnahmen über 60 m² zugelassen werden, sofern die Bodenfläche von $\frac{1}{3}$ eingehalten wird. Bereits bewilligte Fumoirs in der Stadt Bern (z.B. Wankdorfclub mit 105 m²) würden gegen Artikel 3 Absatz 3 verstossen und müssten mit den entsprechenden Konsequenzen angepasst werden.

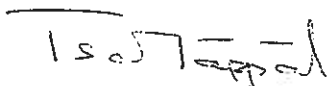
Zu Artikel 4 Absatz 3

Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern haben auf Personalrestaurants keine Auswirkungen. Mit genanntem Gesetzesartikel müssten die Personalrestaurants im Kanton Bern ebenfalls Fumoirs einrichten, damit das Rauchen erlaubt werden könnte. Die Betreibenden müssten entsprechend informiert werden.

Der Gemeinderat möchte darauf hinweisen, dass viele Kantone bereits Regelungen im Zusammenhang mit dem Schutz vor Passivrauchen erlassen haben. Einzelne Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs sind strenger als die Bestimmungen im Kanton Bern, was eine erneute und aufwändige Überprüfung der Fumoirs und Lüftungsanlagen mit sich bringen würde. Zudem müssten bereits gewährte Ausnahmen teils wieder rückgängig gemacht werden oder auch eingebaute Lüftungen, welche nicht mehr den Anforderungen entsprechen würden, allenfalls ersetzt oder umgebaut werden. Der Gemeinderat würde deshalb eine Bundesregelung begrüssen, welche für die Kantone Spielräume offen lässt, so dass beispielsweise auch Ausnahmeregelungen gewährt werden können, wenn diese als sinnvoll erachtet werden.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann
Stadtschreiber